

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Präsidialabteilung
Referat für Verfassung und Vergaberecht

Bearbeiter
Mag. Helmut Schmalenberg

GZ: 010432/2003/0038

BerichterstatterIn
Vorname Nachname
GR Poppen
Graz, 23. April 2020

Betreff: Geschäftsordnung für den Gemeinderat
Änderung

Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß § 55 Statut
Mindestanzahl der Anwesenden: 25
Zustimmung von zumindest: 25

1. Die mit LGBl. Nr. 97/2019 kundgemachte Novelle des Statuts der Landeshauptstadt Graz erfordert eine Anpassung der Bestimmung zum Wirkungsbereich der Verwaltungsausschüsse in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GO/GR).
2. Darüber hinaus sollen die Befangenheitsregeln in § 8 GO/GR an jene in § 68 des Statuts angepasst werden.

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Frauenangelegenheiten, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte

stellt daher gemäß § 66 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 97/2019

den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. § 37 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat lauten:
„(1) Der Wirkungsbereich der Verwaltungsausschüsse für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 85 Abs. 3, 4 und 7 Statut bestimmt sich nach § 86 Statut und den vom Gemeinderat erlassenen Betriebsstatuten. Der Wirkungsbereich des Kontrollausschusses bestimmt sich nach § 67a Statut.“

(2) Den Verwaltungsausschüssen obliegt auch die Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit diese mit ihrem Wirkungskreis in sachlichem Zusammenhang stehen.“

2. § 8 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat lautet:

„§ 8

Befangenheit

(1) Gemäß § 68 des Statuts der Landeshauptstadt Graz ist ein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

- a) in Sachen, an denen es selbst, der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten oder vierten Grades in der Seitenlinie, die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, die Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder, Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie der eingetragene Partner, beteiligt sind;
- b) in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seines Mündels oder Pflegebefohlenen;
- c) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
- d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(1a) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. Der in Abs. 1 geregelte Ausschluss für die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie gilt für eingetragene Partner sinngemäß. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

(2) Das befangene Mitglied hat seine Befangenheit aus eigenem wahrzunehmen und dem bzw. der Vorsitzenden mitzuteilen. Es hat für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Über ausdrücklichen Beschluss des Stadtsenats kann das betreffende Mitglied jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Falle ist in seiner Abwesenheit Beschluss zu fassen. Beschlüsse, die unter Außerachtlassung dieser Bestimmungen gefasst werden, sind ungültig, wenn der Stadtsenat bei Abwesenheit des befangenen Mitgliedes nicht beschlussfähig gewesen wäre oder wenn ohne diese Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande gekommen wäre; die auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide sind innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 Z 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018).

(3) Befangenheit liegt nicht vor, wenn ein Mitglied des Gemeinderates an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten das Mitglied berufen ist.

(4) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 lit. d vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der Gemeinderat.

(5) Bei der Besorgung behördlicher Aufgaben gelten die Bestimmungen des § 7 iVm. § 36a AVG.“

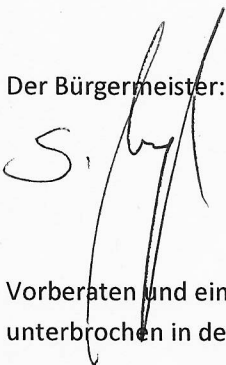
Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung
und Magistratsdirektorstellvertreterin:

elektronisch unterschrieben

elektronisch unterschrieben

Der Bürgermeister:

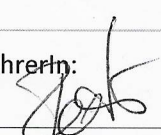



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Frauenangelegenheiten,
Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte
am _____

Der/Die SchriftführerIn:

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ⁴³ Mitgliedern des Gemeinderates		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>13.4.2020</u>	Der/die SchriftführerIn: 	

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-04-10T12:04:35+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.